

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Bekanntmachung.

Das französische Justiz- und Kultus-Ministerium hat am 2. August 1884 folgende Weisung an die Generalprokuratoren Frankreichs, betreffend die Formalitäten für Trauungen von Schweizern in Frankreich, erlassen:

„Der schweizerische Gesandte in Paris hat meine Aufmerksamkeit wiederholt auf die Formalitäten hingelenkt, deren Erfüllung die Maires bei Verehelichungen von Schweizern in Frankreich verlangen.

„Einige Civilstandsbeamte, namentlich in Paris, nehmen die Trauung von Schweizern auf einfachen Vorweis ihres Geburtscheines und des Ausweises über ihre Nationalität vor. Andere Munizipalbeamte dagegen sollen für die Trauung bei Schweizern wie bei den Franzosen den Vorweis eines notarialischen elterlichen Konsenses oder die Todscheine der Eltern und bisweilen selbst der Großeltern verlangen.

„Die erforderliche Fähigkeit zur Verehelichung beruht auf dem Personenrecht und wird durch die jeweilige Landesgesetzgebung geregelt. Nun wird, entgegen dem Civilgesetzbuch, durch das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 über die Ehe bestimmt, daß die Schweizer beiderlei Geschlechts, welche das 20. Altersjahr erfüllt haben, ohne Einwilligung ihrer Ascendenten oder Vormünder gültig sich verehelichen können.

„Ich finde daher, daß keine ernstliche Veranlassung vorliegt, den Schweizern Formalitäten aufzuerlegen, welche die eidgenössische Gesetzgebung nicht kennt und die sie nicht zu erfüllen hätten, wenn sie sich in ihrem Heimatlande verheirateten würden.

„Demnach ersuche ich Sie, den Civilstandsbeamten mitzuteilen, daß sie die Trauung von Schweizern vornehmen dürfen, ohne die vorgängige Einwilligung der Eltern der verlobten Person oder ihre Todscheine zu verlangen; unter der Bedingung, daß die betreffende Person einen ihr Alter konstatierenden Geburtschein und einen Ausweis über ihre Nationalität beibringe. Dieser Ausweis wird meistens in einem durch die schweizerische Gesandtschaft in Paris oder durch den nächsten schweizerischen Konsul ausgestellt, durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beglaubigten Certifikate über die Nationalität der zu trauenden Person bestehen.

„Im weitem erinnere ich Sie, daß die Schweizer zum Zwecke der Verehelichung keinen Ausweis in Bezug auf die Militärgesetze beizubringen haben.“

Da diese bedeutenden Erleichterungen zum Teil in Vergessenheit geraten zu sein scheinen, so bringen wir dieselben auf Wunsch der schweizerischen Gesandtschaft in Paris hiermit in Erinnerung und ersuchen die kantonalen Aufsichtsbehörden über das Civilstandswesen, die sämtlichen Civilstandsbeamten mit entsprechenden Weisungen zu versehen, damit den Schweizern, die sich in Frankreich verehelichen wollen, künftig keine unnötigen und kostspieligen Bescheinigungen mehr zugesandt werden.

Bern, den 6. April 1898.

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement:

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1898.	1897.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Februar	251	356	— 105
März	242	218	+ 24
Januar bis Ende März .	493	574	— 81

Bern, den 12. April 1898.

(B.-Bl. 1898, I, 893.)

Eidg. Auswanderungsbureau.

Schweizerisches Bundesgericht.

Liquidation der Brienz-Rothhornbahn.

Den Gläubigern der Brienz-Rothhornbahngesellschaft wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die vom Bundesgericht angeordnete Liquidation über das Vermögen der genannten Bahngesellschaft nunmehr abgeschlossen ist und nach dem Ergebnis derselben die in die VII. Klasse aufgenommenen Forderungen (mit Inbegriff der Obligationäre) gänzlich zu Verlust kommen.

Lausanne, den 7. April 1898.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Charles Soldan.

Der Gerichtsschreiber:

Honegger.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1898
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.04.1898
Date	
Data	
Seite	875-877
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.